

Stand März 2020

Bezug:

	a)	Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Vom 22. Januar 2013 (Nds.GVBl. Nr.2/2013 S.23; SVBl. 2/2013 S.67) - VORIS 22410 -
	b)	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung RdErl. d. MK v. 31.1.2013 -32-81006/2 (SVBl. 2/2013 S.67) - VORIS 22410 - Bezug: Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds.GVBl. S.23, SVBl. S.66)
Fördererlass	c)	RdErl. d. MK „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 04.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410
ab 08/2019 neu !	d)	RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404), geändert durch RdErl. v. 1.9.2015 (SVBl. S. 399, ber. S. 493) – VORIS 22410 –
Teilhabeerlass	e)	RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –
	f)	RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), geändert d. RdErl. v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267) - VORIS 22410 -
	g)	Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl.2005, S. 75) VORIS 22410
	h)	Aufsatz: Zur Realisierung der inklusiven Schule in Niedersachsen; SVBl 07/2013
	i)	RdErl. d. MK v. 1.2.2005 „Sonderpädagogische Förderung“
	j)	Aufsatz: Nachteilsausgleich in der Schule; SVBl 05/2008
	k)	RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 - 34-84001/3
	l)	Rahmenrichtlinien für Sportförderunterricht, MK 2003

Vorwort	2
Legende für Schaubild 1	2
Schaubild der Förderung	3
Grundlagen	4
Das Jahr vor der Einschulung (Schulanmeldung, bisherige außerschulische Förderung)	4
Individueller Lernentwicklungsbogen (ILE-Bogen)	5
Diagnostik	6
Pädagogische Konferenz	7
Förderplan	7
Beratung/ Elterngespräche	8
Förderung	8
Schulische Förderung	9
Außerschulische Förderung	10
Sportförderunterricht	10
Sonderpäd. Unterstützungsbedarf	11

Vorwort

„ Die Vielfalt der Menschen in der Gemeinschaft und deren unterschiedliche Lern- und Lebensbedürfnisse müssten zur Grundlage von Pädagogik und Schulstrukturen überhaupt gemacht werden.“¹

Dieses Förderkonzept soll die Möglichkeiten, Zuständigkeiten und Grenzen der Förderung und Unterstützung darstellen.

Ein Schaubild soll die darauf folgenden Ausführungen verdeutlichen.

Das Konzept ist unterteilt in 4 Bereiche.

Zunächst werden die **Grundlagen**, die unterschiedlichen Beobachtungsgelegenheiten und deren Dokumentationen dargestellt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das letzte Jahr vor der Einschulung.

Darauf aufbauend wird unter der Überschrift **Diagnostik** erläutert, wie die weiteren Ursachenüberprüfungen für die auffallenden Beobachtungen angegangen werden könnten.

Im Kapitel **Pädagogische Konferenz** werden neben den Aufgaben auch der Förderplan und die Beratung kurz dargestellt.

Anschließend werden die Möglichkeiten der **Förderung** im schulischen und außerschulischen Bereich beschrieben.

Abschließend wird der Vorgang des **sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs** skizziert.

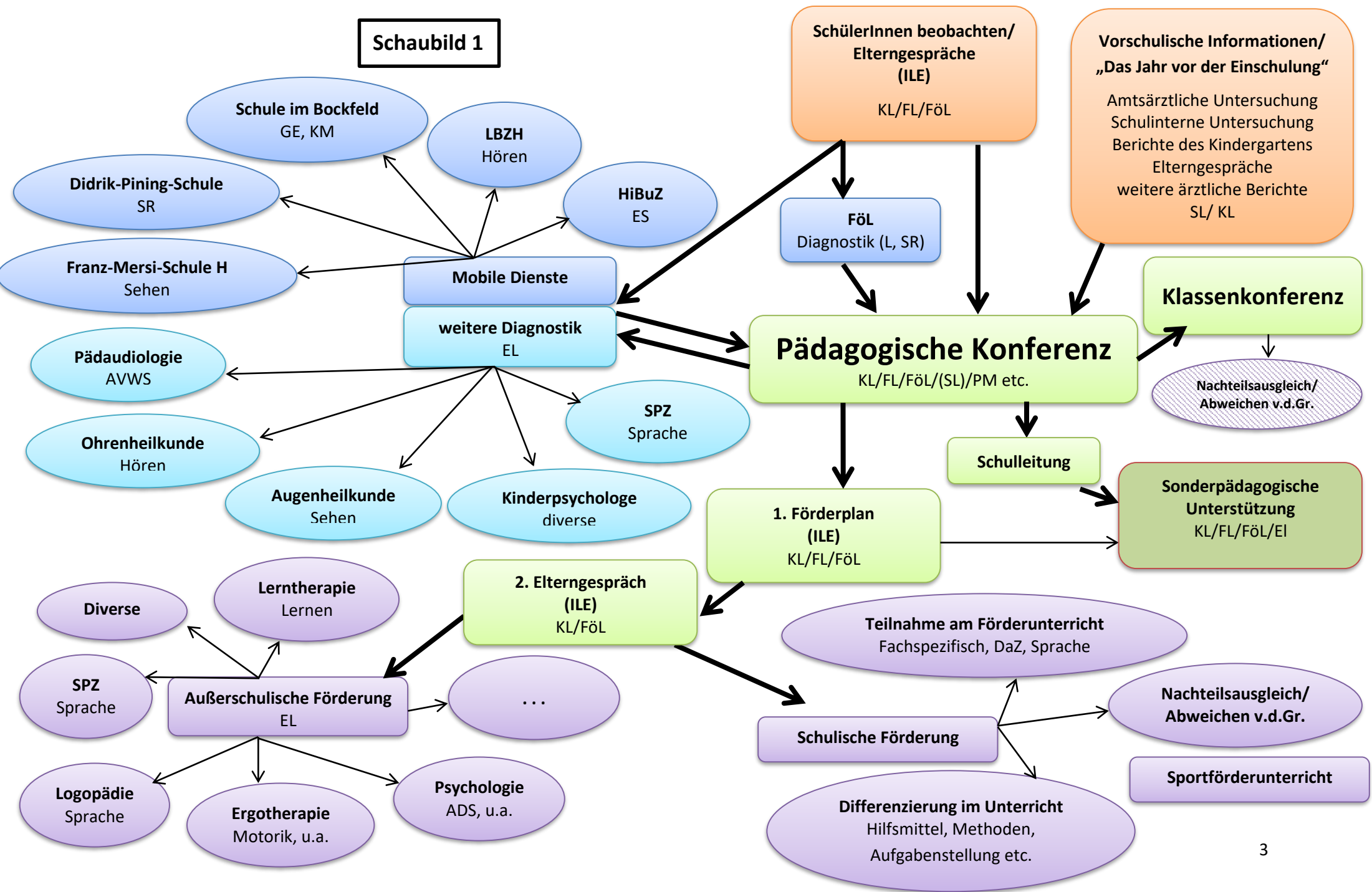
Legende für Schaubild 1:

KL = Klassenlehrer/in FL = Fachlehrerin El = Eltern FöL = Förderschullehrerin
ES = emotional-sozialer Unterstützungsbedarf GE= Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung
KM = Unterstützungsbedarf körperlich-motorische Entwicklung SR = Unterstützungsbedarf Sprache
L = Unterstützungsbedarf schulisches Lernen DaZ = Deutsch als Zweitsprache
ADS = Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom AVWS = Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung

¹ Dr. Reinald Eickholz, Blick nach vorn: Menschenrechte bleiben der Maßstab!, September 2017, S.12

Zur besseren Lesbarkeit und da der Anteil der weiblichen Lehrkräfte deutlich überwiegt, wird die weibliche Form in diesem Konzept bevorzugt verwendet.

Schaubild 1



Grundlagen

Der gesamte Prozess der Förderung beginnt meist mit Beobachtungen durch die Eltern, Erzieherinnen oder Lehrkräfte. Das Kind zeigt Verhaltensweisen oder Leistungen, die „der Norm“ nicht entsprechen bzw. nicht altersgemäß sind. Um den Kindern einen möglichst optimalen Schulstart bzw. eine gute Grundschulzeit zu ermöglichen ist es uns sehr wichtig rechtzeitig Probleme zu erkennen und Hilfestellungen/ Förderung/ Beratung zu bieten. Daher treten wir schon im „Jahr“ vor der Einschulung mit den Eltern häufiger in Kontakt und besprechen gemeinsam die Entwicklung. Dies muss dokumentiert werden und dafür haben wir entsprechende Formulare: *Individueller Lernentwicklungsbogen* und *Übersicht bisherige außerschulische Förderung*.

„Das Jahr vor der Einschulung“

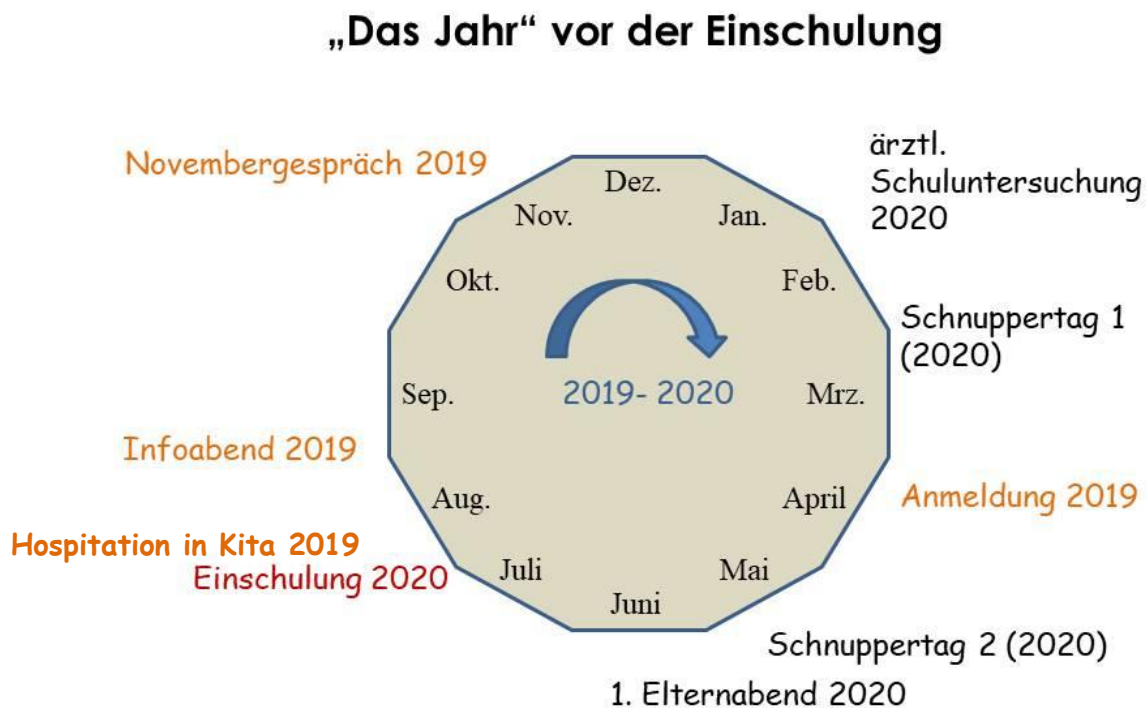


Schaubild 2

Das Jahr vor der Einschulung beginnt schon im April des Vorjahres der Einschulung. Die Schule muss der Gemeinde und dem Landkreis im Mai des Vorjahres der Einschulung die Anmeldezahlen nennen, daher finden im Schriftverkehr die Anmeldungen schon im April statt. Diese Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des Individuellen Lernentwicklungsbogens. In ihm melden die Sorgeberechtigten durch ihre Unterschrift die Kinder bei uns an einem Standort an.

Um Gesichter den Namen zuordnen zu können, besuchen wir die angemeldeten Kinder in den Kindergärten (Hospitation in Kita). Danach findet ein erster Informationsabend für die Eltern statt, an dem wir den weiteren Verlauf des letzten Jahres vor der Einschulung erörtern und Fragen

beantworten. Auch die notwendigen Voraussetzungen für eine Schulfähigkeit werden mit Unterstützung des Gesundheitsamtes dargestellt.

Im November finden, wenn nicht von den Eltern zuvor angefragt, die ersten Entwicklungsgespräche statt. Die Kinder kommen mit den Eltern in die Schule und absolvieren spielerische Tests, um einen Eindruck der Schulfähigkeit zu erhalten. Parallel dazu findet ein Gespräch zwischen Eltern und Schulleitung statt, wo eben über diese Fähigkeiten gesprochen/ beraten wird. In diesem Gespräch wird das Formular *Übersicht bisherige außerschulische Förderung* gemeinsam ausgefüllt.

Im weiteren Verlauf finden die Schuleingangsuntersuchungen durch das Gesundheitsamt statt. Dieses lädt separat ein.

In der Schule finden noch 2 Schnuppertage statt. Der erste im Februar/ März vor den Elterngesprächen in den Kindergärten. An diesem ersten Schnuppertag erleben die Kinder einen schulähnlichen Vormittag mit Elementen aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Motorik (Sport) und Kunst. Die Kinder können durch die Erzieherinnen begleitet werden. Da unter anderem beobachtet werden soll, wie weit die Kinder selbstständig in einer (fremden) Gruppe arbeiten können, sollten die Eltern die Kinder nicht begleiten. Die Erzieherinnen geben den Eltern dann bei den Elterngesprächen eine Rückmeldung des Vormittags nach einem Austausch mit den Lehrkräften.

Am zweiten Schnuppertag kommen die Kinder zum ersten Mal am Vormittag mit den zukünftigen Klassenkameradinnen zusammen und erleben eine Zeit in der Schule. Nach Möglichkeit betreuen auch die zukünftigen Klassenlehrerinnen die Kinder.

Kurz danach lädt die Schule die Eltern zum ersten Elternabend ein, um den Verlauf der Einschulung und letzte Details zu besprechen.

Wir hoffen so, die Kinder und Familien durch dieses Vorgehen soweit kennen gelernt zu haben und in Kontakt gekommen zu sein, dass wir durch Beobachtung und Beratung sowie ggf. Fördermaßnahmen für jedes Kind einen nahezu optimalen Schulstart zu ermöglichen.

Individueller Lernentwicklungsbogen (ILE-Bogen)

Der Bogen zur Individuellen Lernentwicklung wird beginnend mit der Anmeldung an der Schule geführt. Er enthält wesentliche Daten über das Kind, sowie alle Dokumentationen/ Berichte über den Entwicklungsstand und Gesprächsprotokolle. Die Lernentwicklung wird bei allen Schülerinnen im 1. Schuljahr dokumentiert. Ab dem 2. Schuljahr werden die Lernentwicklungsbögen anlassbezogen weitergeführt.² Die Bögen orientieren sich an den Berichten zur Lernentwicklung für Gutachten zum möglichen Unterstützungsbedarf. Alle Angaben enthalten keine privaten Informationen, sondern beziehen sich ausschließlich auf die Lernentwicklung. In den ILE-Bogen können die Eltern bei den Lernentwicklungsgesprächen Einsicht nehmen. Abschriften, Kopien und Fotos sind nicht gestattet. Der ILE-Bogen wird nach der Grundschulzeit auf Nachfrage an die weiterführende Schule verschickt und soll dort als Basis für die weitere Arbeit mit dem Kind dienen.

² Bezug 11-Punkte-Plan MK Herr Tonne

Diagnostik

Aufbauend auf der Summe aller notwendigen Beobachtungen muss ggf. weiter überprüft werden, welche Ursachen das beobachtete Verhalten oder die beobachteten Leistungen haben.

Die Diagnostik wird in der Regel nach folgenden Punkten veranlasst:

a) durch die Gespräche und Dokumentationen vor der Einschulung (siehe Grundlagen),

Sollten bereits vor der Einschulung Beobachtungen gemacht werden, die eine (weitere) Diagnostik erfordert, findet eine „erste Pädagogische Konferenz“ mit außerordentlicher Zusammensetzung statt. In der Regel sind die Schulleitung und die Eltern ggf. die zukünftige Klassenlehrerin Teil der Konferenz und erörtern, ob und welche Diagnostik sinnvoll erscheint. Diese Diagnostik erfolgt meist durch außerschulische Institutionen, kann aber auch durch die Förderschullehrerin erfolgen.

b) durch Beobachtungen am Schulvormittag durch Lehrkräfte bzw. pädagogisches Personal,

Sollte in den ersten Wochen/Monaten am Schulvormittag durch die Lehrkräfte bzw. durch das pädagogische Personal Probleme augenscheinlich werden bzw. ein nicht altersgemäßes Verhalten zu beobachten sein, kann sich die Klassenlehrerin/ Fachlehrerin

- nach Absprache mit den Eltern direkt diagnostische Unterstützung von Mobilen Diensten der Förderschulen oder außerschulischer Institutionen holen,
- die Förderschullehrerin der Schule (durch die Grundversorgung) um Unterstützung bitten oder
- eine pädagogische Konferenz einbestellen (siehe c)).

c) durch die pädagogische Konferenz

Sind Probleme oder ein besonderes Verhalten aufgetreten und die Klassenlehrerin hat eine pädagogische Konferenz einbestellt, kann diese ein weiteres Vorgehen beraten. Unter anderem kann auch sie zu dem Entschluss kommen (weitere) Diagnostik zu veranlassen. Bei außerschulischen Institutionen ist dies immer mit Absprache der Eltern zu veranlassen (Ausnahmen: Förderschulen, Gesundheitsamt, Jugendamt).

Grundsätzlich gilt:

„Im Interesse einer ganzheitlichen Förderung arbeiten Schulen mit den Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, den schulpsychologischen, schul- und fachärztlichen Diensten, Einrichtungen der Frühförderung, mit weiteren Fachleuten und Institutionen, ... und Erziehungsberatungsstellen zusammen.“³ Dies gilt auch für die Diagnostik, da nur eine ganzheitliche Diagnostik eine ganzheitliche Förderung ermöglicht.

Dem Schaubild 1 sind die für unsere Schule zuständigen Förderschulen zu entnehmen. Des Weiteren sind weitere Diagnostikmöglichkeiten aufgezeigt, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit haben. Aus Wettbewerbsgründen, darf die Schule keine außerschulischen Einrichtungen/ Institutionen favorisieren. *[Eine Aufstellung aller im Landkreis möglichen Stellen liegt vor und ist die Anlage M im Klassenordner.]*

³ Bezugserlass c; 3.2.

Pädagogische Konferenz

Im Zentrum der Steuerung von Förderung eines jeden Kindes steht die pädagogische Konferenz. In ihr laufen die Informationen zusammen und in ihr wird über die weitere Art & Form der Diagnose und Förderung beraten, bzw. sie gibt Vorschläge an die Klassenkonferenz oder Schulleitung ab. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der besonderen Förderung werden von der Klassenkonferenz getroffen.⁴ Die pädagogische Konferenz setzt sich zusammen aus allen Lehrkräften, die das Kind unterrichten⁵ und allen Personen, die durch ihre Arbeit am Kind hilfreich zu einer erfolgreichen Lernentwicklung beitragen können. Dies können Therapeuten, Ärzte, pädagogisches Personal etc. sein.

Pädagogische Konferenzen finden verpflichtend vor den Lernentwicklungsgesprächen im Herbst/Winter und im Frühjahr statt, zudem immer anlassbezogen. Eingeladen wird durch die Klassenlehrerin.

In der pädagogischen Konferenz wird über die Lernentwicklung, den aktuellen Leistungsstand und die Inhalte der **Förderpläne** beraten, letztere werden dann von der Klassenlehrerin/Fachlehrerin (und Förderschullehrerin) ausformuliert und verschriftlicht.

Die Planung von Förderschritten erfolgt auf der Grundlage der Förderpläne und des ILE-Bogens durch die Klassenlehrerin, Fachlehrerin und ggf. Förderschullehrerin. Anschließend finden **Elterngespräche** statt, in denen die weitere Förderung oder weitere diagnostische Maßnahmen erörtert werden (siehe Kapitel **Förderung**).

Förderplan

„Die Feststellung der individuellen Lernausgangslage als Ergebnis einer langfristigen Prozessbeobachtung ist nach Beginn des Schulbesuchs und im laufenden Schuljahr in der zuständigen Schule unter Berücksichtigung vorschulischer Dokumentation durchzuführen. Auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird ein Förderplan erstellt. Dieser enthält zusätzliche Fördermaßnahmen und weitere Maßnahmen der Unterstützung.“⁶

Der Förderplan berücksichtigt schulische und außerschulische Bedingungen. ... Das Erstellen des Förderplans ist gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Lehrkräfte; die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken dabei mit. ... Bei der Planung wird vom Grundsatz der Ganzheitlichkeit ausgegangen, isolierte Betrachtungen von Einzelbereichen sind zu vermeiden.⁷

Im Förderplan werden der aktuelle, defizitäre Leistungsstand, die bisherigen Fortschritte, weitere zeitlich begrenzte Maßnahmen, sowie Zuständigkeiten der einzelnen Fördermaßnahmen und Gesprächstermine festgehalten. Ein Förderplan sollte max. für die Dauer eines Schulhalbjahres Gültigkeit haben und ist dann erneut von der PK zu beraten. Nach der Erstellung eines Förderplans findet umgehend ein Elterngespräch (mit Schülerinnen) statt.

⁴ Vgl. Fördererlass, Bezugserlass c

⁵ „Die Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern und den Fachlehrkräften aller Fächer ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Förderung.“ Bezugserlass c: 3.2.

⁶ Bezugserlass b: 2.2.

⁷ Bezug h: Aufsatz S.279

Beratung/ Elterngespräche

Ein sehr wichtiger Aspekt der Förderung eines jeden Kindes ist die Beratung und das Gespräch mit den Sorge-, Erziehungsberechtigten. Gerade unter der Berücksichtigung einer ganzheitlichen Förderung sind die privaten, individuellen Situationen und Möglichkeiten des Kindes und der Familie zu erörtern und zu nutzen. Auch die Teilnahme externer Experten ist unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit möglich und sinnvoll. In häufigen Fällen ist es sinnvoll, dass die Diagnostik und die Fördermaßnahmen durch außerschulische Experten unterstützt werden. Um dies zu ermöglichen sind Gespräche mit den Sorge-, Erziehungsberechtigten unumgänglich.

Im Herbst/ Winter und Frühjahr bieten die Klassenlehrerinnen Gesprächstermine an. Zusätzliche anlassbezogene Gespräche können jederzeit von beiden Seiten vereinbart werden. Alle Gespräche werden protokollarisch festgehalten.

Im Rahmen von sonderpädagogischer Unterstützung sind die Förderschullehrerinnen bei den Gesprächen anwesend.

Sollten zeitnahe Gespräche notwendig sein, kann von den Ladungsfristen abgewichen werden.

Förderung

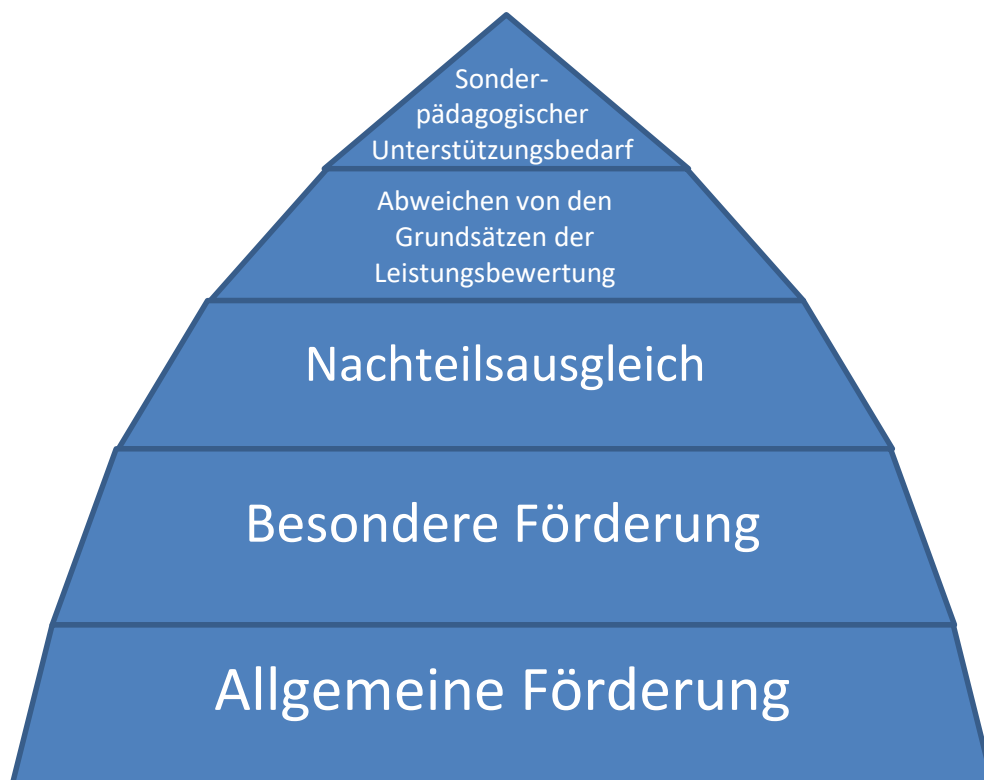


Schaubild 3

Schulische Förderung

Mit Bezug auf den Fördererlass wird unterschieden zwischen *allgemeiner* und *besonderer Förderung*⁸. Die **allgemeine Förderung** ist eine binnendifferenzierende Förderung die meist zunächst von der Fachlehrkraft in der eigenen pädagogischen Verantwortung durchgeführt und/oder in der pädagogischen Konferenz erörtert und beschlossen werden kann. Die Fachbegriffe *Differenzierung* und *Individualität* sind hier von Bedeutung. Die **besondere Förderung** liegt bei erheblichen Schwierigkeiten vor, die durch eine allgemeine Förderung allein nicht behoben werden kann.

Innerhalb der Stundentafel (d.h. parallel zum Unterricht) ist eine Förderung basierend auf dem ILE-Bogen, dem Förderkonzept bzw. der Entscheidung der Klassenkonferenz auch ohne die Zustimmung der Eltern möglich. Außerhalb der Stundentafel (im Anschluss an den Unterricht) wird für eine Förderung die Zustimmung der Eltern benötigt.⁹

„Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.“¹⁰

„Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines **Nachteilsausgleichs** vorzusehen, die auf den Stand der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin abzustimmen sind. Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere

- Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;
- didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial),
- Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung.“¹¹

„Ein **Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung** kann von den Fachlehrkräften für Deutsch oder Mathematik, ggf. auch für die Fremdsprachen, auf der Basis der Ergebnisse geeigneter Verfahren beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Erörterung der individuellen Lernentwicklung; die Entscheidung wird regelmäßig überprüft. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können insbesondere sein

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,
- zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung,
- zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik.“¹²

⁸ Bezugserlass c: 3.1 und 3.2.

⁹ Telefonische Auskunft der NLSCHB (Fr. Petrusky) v. 29.09.2016

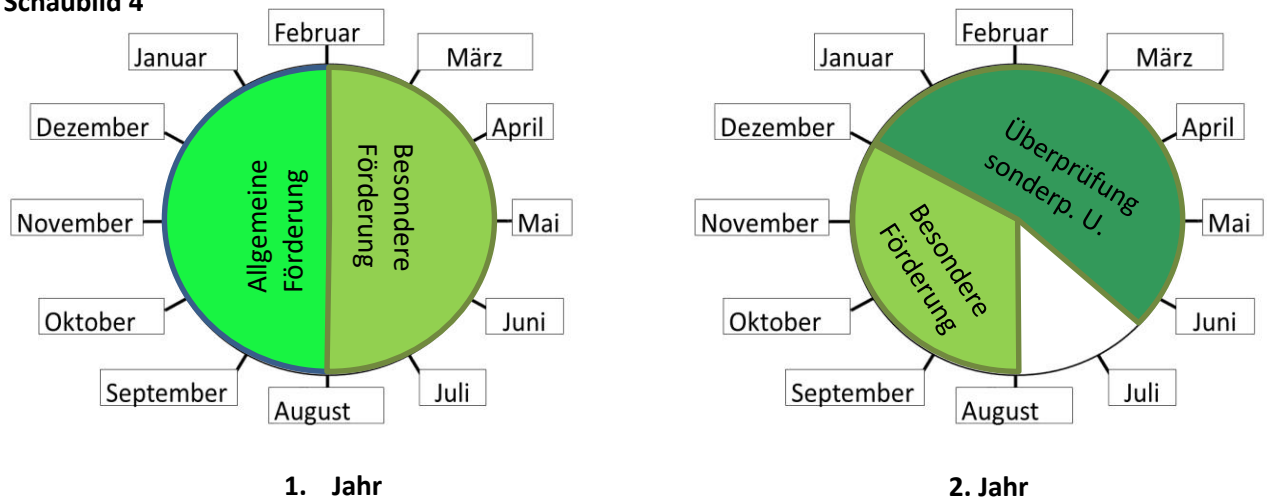
¹⁰ Bezugserlass j: 4.1

¹¹ Bezugserlass j: 4.1

¹² Bezugserlass j: 4.1

Die zeitlichen Vorgehensweisen der einzelnen Fördermöglichkeiten (siehe Schaubild 4) sollten individuell angepasst sein. Folgender Zeitverlauf hat sich als Richtwert bewährt:

Schaubild 4



Erläuterung zu Schaubild 4:

Im ersten Schuljahr kommen die Kinder zunächst in der Schule an. Die Lehrkräfte fördern im ersten Schulhalbjahr im Rahmen der allgemeinen Förderung binnendifferenziert. In den folgenden 10 Monaten können die Lehrkräfte mit besonderer Förderung die Kinder fördern. Im letzten Halbjahr des zweiten Schuljahres wird bei weiteren Problemen trotz besonderer Förderung das Verfahren zur Überprüfung auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf durch die Schulleitung eingeleitet.

Außerschulische Förderung

Die außerschulische Förderung liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Wie auch bei den Beratungen (siehe Beratung/ Elterngespräche) ist der Aspekt der Ganzheitlichkeit sehr wichtig. Daher ist für die Förderung der Kinder ein Austausch zwischen Sorgeberechtigten, außerschulischen Institutionen und Lehrerinnen von Bedeutung. Die notwendigen Bestimmungen bzgl. Datenschutz müssen berücksichtigt werden.

Sportförderung

„Sportförderunterricht wird zusätzlich zum Sportunterricht erteilt.“

Zentrales Anliegen des Sportförderunterrichts ist die Bewegungsförderung. Er übernimmt die Aufgabe der ganzheitlichen Förderung von Kindern mit motorischen und psycho-sozialen Auffälligkeiten mit dem Ziel, einen Beitrag zur Unterstützung, Stabilisierung und Harmonisierung ihrer Persönlichkeit zu leisten.

Grundlegend für den Sportförderunterricht ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der psychosozialen und motorischen Voraussetzungen der Kinder gleichwertig motorische, soziale, emotionale und kognitive Ziele zu verwirklichen.

Sportförderunterricht ist eine Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsauffälligkeiten, die zu umfassenden und dauerhaften Problemen mit sich selbst und ihrer

Umwelt geführt haben bzw. führen können. Insbesondere wird Sportförderunterricht für Kinder • mit Wahrnehmungsschwächen,

- mit einer eingeschränkten motorischen Leistungsfähigkeit,
 - die nur über ein geringes Bewegungsrepertoire verfügen,
 - die misserfolgsorientiert bzw. frustriert in Bezug auf Bewegung sind,
 - mit Verhaltensweisen wie Ängstlichkeit, Gehemmtheit, motorischer Unruhe und Aggressivität,
 - die nicht in einer Gruppe integriert sind,
 - mit Konzentrations- und Aufmerksamkeitsproblemen,
 - mit einer geringen Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft,
 - mit Adipositas,
 - die infolge von Erkrankungen in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind und für die Sportförderunterricht empfohlen wird,
- angeboten.“¹³

Die Einteilung der Sportfördergruppen übernimmt die Sportförderlehrkraft in Absprache mit den Sportlehrern. Da in der Regel nur eine Sportförderstunde in der Woche für alle Jahrgänge zur Verfügung steht, wird aufgrund der unterschiedlichen Förderbereiche das Schuljahr je nach Lerngruppen aufgeteilt, so dass zum Teil der Sportförderunterricht nur quartalsweise für einzelne Kinder erteilt wird. Genauere Informationen werden durch die Sportförderlehrkraft direkt an die Eltern gegeben.

Die Bezeichnung *Sportförderunterricht* kann von der Lehrkraft geändert werden.

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Ein Fördergutachten sollte erstellt werden, „wenn über einen angemessenen Zeitraum hinweg alle anderen schulischen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft wurden und wenn diese Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann ...“¹⁴ Auch die Beratung zur medizinischen Diagnostik ist eine wichtige Bedingung für die Erstellung eines Gutachtens.

„Anhaltspunkte können sich insbesondere aus der Entwicklung, aus vorschulischen und außerschulischen Berichten und aus Angaben der Erziehungsberechtigten ergeben.“¹⁵

Sind demnach alle Maßnahmen der allgemeinen und besonderen schulischen Förderung (siehe Förderung) ausgeschöpft veranlasst der Schulleiter das Verfahren zur Überprüfung auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Eine Ablaufskizze des Verfahrens ist in der Anlage (siehe Anlage 1).

Es gibt folgende Unterstützungsbedarfe:

- Lernen
- Emotional und Soziale Entwicklung (ES)
- Geistige Entwicklung (GE)
- Hören
- Sehen
- Körperlich und Motorische Entwicklung (KM)
- Sprache

¹³ Bezugserlass I: S. 6-9

¹⁴ Bezugserlass b: 3.

¹⁵ Bezugserlass a: §2, Satz 2

Im Rahmen der Grundversorgung der niedersächsischen Grundschulen sind die Bereiche Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Lernen abgedeckt. „Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:¹⁶

Förderschwerpunkt	Stunden
geistige Entwicklung	5,0
Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0

Diese Stunden sind personenbezogen, d.h. sie müssen direkt dem Kind zu Gute kommen. Dies kann auch in einer Gruppensituation umgesetzt werden. Entscheidend ist allerdings, dass die Förderung mit Hilfe der Stunden dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen oder des Schülers entspricht. Diese Förderung wird mit der FöL des Mobilen Dienstes abgestimmt und im Förderplan vermerkt.

Für alle weiteren Bereiche werden wir durch die entsprechenden zuständigen Förderschulen versorgt bzw. betreut (siehe Schaubild).

Für die Bereiche Sprache und Lernen sind die Förderschullehrerinnen unserer Schule zuständig, für den Bereich ES ist das Hildesheimer Beratungs- und Unterstützungszentrum (HiBuZ) zuständig.

„Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem **Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung** ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die auf Grund von Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung erheblich und längerfristig in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.“¹⁷

Ein vorliegender Bedarf mit dem **Schwerpunkt Lernen** setzt voraus, dass Beeinträchtigungen in mehreren Bereichen vorhanden sind (vor allem Arbeitsverhalten). Gute Leistungen in einem Fach sprechen gegen einen Bedarf im Bereich Lernen. Ein Wiederholen der Klasse, Nachteilsausgleich oder besondere Förderung sollten erstmal in Betracht gezogen werden.¹⁸

¹⁶ Bezugserlass k: 5.10

¹⁷ Bezugserlass c: II 1. Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

¹⁸ Auskunft Dezernent Herr Haase NLSCHB v. 14.06.2018